

Satzung für einen gemeinnützigen eingetragenen Verein

§ 1 Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann Ein neues Wir e. V.

Er hat seinen Sitz in 65627 Elbtal, Wiesenstr. 39.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist

1. die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Theaterkunst und der Spielkultur für und mit Kindern und Jugendlichen;
2. Förderung der Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu emotional und geistig gesunden Menschen;
3. die Bildung von Erwachsenen in theater- und spielepädagogischen Themen;
4. die Förderung der Gesundheit.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Entwicklung, Koordination, Vermittlung und Durchführung von theater- oder spielepädagogischen Maßnahmen für Kinder und Jugendliche;
2. Schaffung geeigneter Spielgeräte und -räume für Kinder und Jugendliche, in denen sich die Fantasie entfalten kann;
3. Seminare, Fortbildungen und Praktika für Erwachsene in der Betreuung von Kinder und Jugendlichen;
4. Beratung in Ernährungs- und Lebensfragen sowie Meditation, Joga und Tanz zur Stärkung des Körperbewusstseins;
5. Bewusstseinsbildung für die benannten Zwecke insbesondere durch Publikationen, Ausstellungen und Vorträge.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Mitglieder / Mitgliederversammlung

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Bericht der Kassenprüfer/in entgegen.
- Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.
- Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Kassenprüfer/in, welche/r die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse vornimmt.

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird von einer zu Beginn der Versammlung bestimmten Person ein schriftliches Protokoll angefertigt, das von ihr und dem 1. Vorsitzenden unterschrieben wird.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern: dem 1. Vorsitzenden und zwei Beisitzenden. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten.

Der Vorstand lädt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Ein Vorstandsmitglied darf für seine Tätigkeit als Geschäftsführer eine angemessene Vergütung erhalten. Der Vorstand und die Geschäftsführung geben sich eine Geschäftsordnung.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 6 Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Deutschen Kinderschutzbund
Bundesverband - e.V.
Hinüberstr. 8
30175 Hannover

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.